

**SATZUNG  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN  
FÜR OBdachLOSENWOHNGELEGENHEITEN  
IN VEITSHÖCHHEIM**

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

**§ 1  
Begriffsbestimmung**

1. Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind in der Regel Unterkünfte im Anwesen Am Geisberg 21a und auf der Gemarkung in der Fischerau.
3. Obdachlosenwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachwohnungen, die im Eigentum der Gemeinde Veitshöchheim sind oder im Bedarfsfall angemietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser gewidmet werden.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Die Gebühren bestehen aus Grundgebühren und Nebenkosten. Maßstab für die Höhe der Gebühren sind Benutzungsdauer, Größe der Räume und Zahl der Personen.

**§ 5  
Gebührensätze**

1. Die monatlichen Grundgebühren betragen 2,50 € pro Quadratmeter Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft zuzüglich 13,00 € je untergebrachter Person.
2. Die Nebenkosten sind Betriebskosten im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in

der jeweils gültigen Fassung. Auf die Nebenkosten wird zusammen mit den Grundgebühren eine angemessene monatliche Pauschale erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Obdachlosenwohngelegenheit.

Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.

2. Die Gebührenpflicht entfällt mit Ablauf des Monats, bei Einzelräumen mit Ablauf des Tages, auf den der Auszug aus der genutzten Wohngelegenheit fällt. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Übergabe der Schlüssel bestehen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Veitshöchheim, 08. Februar 2010

Rainer Kinzkofer  
1. Bürgermeister